

**Die Ministerpräsidentin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Staatskanzlei –**



**Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG und VIG vom 06. Juni 2022 [#250670]**

Sehr geehrter [REDACTED]

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Diese wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

**Zu Ihrem o.g. Antrag nach dem IFG M-V erhalten Sie die beigefügte Anlage. Im Übrigen lehne ich Ihre Anträge ab.**

**Verwaltungskosten werden nicht erhoben.**

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie folgende Informationen:

1. eine Statistik (o.Ä.) über die Gesamtanzahl der Beamtinnen/Beamten innerhalb der StK, deren Besoldungsgruppen und die Anzahl der nicht beamteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie
2. eine Auskunft zu einer Statistik zum Aufstieg von Beamtinnen/Beamten vom ehem. gehobenen in den höheren Dienst in den letzten 10 Jahren i.S.d. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 ALVO M-V. Hierzu bittet er ferner um Auskunft, ob überhaupt und auf welchem Wege der Aufstieg vollzogen worden ist (z.B. Masterstudiengang, Entsendungen an die Uni Speyer, Praxisaufstieg etc.)

## **1. Zum Antrag nach IFG M-V**

Zu Ihrem Antrag zu 1. erhalten Sie einen Auszug zur Gesamtzahl der Beamtinnen/Beamten der Staatskanzlei, deren Besoldungsgruppen und der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Insoweit ist Ihrem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Soweit Sie eine Statistik zum Aufstieg von Beamtinnen/Beamten vom ehem. gehobenen in den höheren Dienst gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ALVO M-V begehren (Antrag zu 2.), teile ich Ihnen mit, dass innerhalb der Staatskanzlei eine solche Statistik nicht erhoben bzw. geführt wird. Ihr diesbezüglicher Antrag ist abzulehnen, da Gegenstand eines Informationsbegehrens nach dem IFG M-V nur Informationen sein können, die bereits in verkörperter Form vorliegen; die Erstellung von (neuen) Dokumenten kann nicht Gegenstand eines Auskunftersuchens nach dem IFG M-V sein bzw. beansprucht werden. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts nur Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@stk.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stk.mv-regierung.de).

### **Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:**

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

## **2. Zum Antrag nach LUIG M-V**

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich ersichtlich nicht um Umweltinformationen. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher abzulehnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@stk.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stk.mv-regierung.de).



### **3. Zum Antrag nach VIG**

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Ihr Informationsbegehren erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher abzulehnen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

